

Anl. 1 LF-MSchV

LF-MSchV - Land- und forstwirtschaftliche Mutterschutzverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

FACHÄRZTLICHES ZEUGNIS

gemäß § 170 Abs. 2 des Landarbeitsgesetzes 2021 (LAG), BGBl. I

Nr. 78/2021, zur Vorlage beim Sozialversicherungsträger

Vor- und Familienname der Geburtsdatum der
Arbeitnehmerin Arbeitnehmerin

Sozialversicherungsnummer der Voraussichtlicher
Arbeitnehmerin Geburtstermin des Kindes

Wohnanschrift der Arbeitnehmerin

Name und Anschrift der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers

Name und Anschrift der Fachärztin bzw. des Facharztes für

Folgende medizinische Indikation bzw. Indikationen gemäß § 2 der
Mutterschutzverordnung Land- und Forstwirtschaft (LF-MSchV), BGBl. II
Nr. 286/2021, wurde bzw. wurden festgestellt:

(Falls zutreffend):

Aus folgenden Grund bzw. folgenden Gründen ist eine Freistellung
bereits vor Ablauf der 15. Schwangerschaftswoche erforderlich:

Gemäß § 170 Abs. 2 des Landarbeitsgesetzes 2021 (LAG) wird bescheinigt,
dass das Leben oder die Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer
der Beschäftigung gefährdet wäre. Daher ist jede weitere Beschäftigung
der Arbeitnehmerin in dem angeführten Zeitraum unzulässig.

O* Dieses Zeugnis gilt bis zum Ablauf von Wochen ab Ausstellung.

O* Dieses Zeugnis gilt bis zum Beginn der Schutzfrist gemäß § 170 Abs. 1
LAG.

Ort, Datum Unterschrift Fachärztin bzw. Facharzt

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Formular 2

Zur Vorlage bei der Arbeitgeberin bzw. beim Arbeitgeber

gemäß § 170 Abs. 2 des Landarbeitsgesetzes 2021 (LAG), BGBl. Nr. 78/2021

Vor- und Familienname der Geburtsdatum der
Arbeitnehmerin Arbeitnehmerin

Wohnanschrift der Arbeitnehmerin

Gemäß § 170 Abs. 2 des Landarbeitsgesetzes 2021 (LAG) wird bescheinigt, dass das Leben oder die Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet wäre. Daher ist ab der Vorlage dieses Zeugnisses jede weitere Beschäftigung der Arbeitnehmerin in dem angeführten Zeitraum unzulässig.

O* Dieses Zeugnis gilt bis zum Ablauf von Wochen ab Ausstellung.

O* Dieses Zeugnis gilt bis zum Beginn der Schutzfrist gemäß § 170 Abs. 1 LAG.

Ort, Datum Unterschrift Fachärztin bzw. Facharzt

* Zutreffendes bitte ankreuzen

In Kraft seit 01.07.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at